

## § 3

Die noch ausstehenden Mehrerlöse sind durch die Finanzämter einzuziehen und gemäß § 2 zu verrechnen.

## § 4

(1) Sofern Neubauern-Baukreditkonten am 30. Juni 1950 bereits abgeschlossen waren — also nach dem 1. Juli 1950 keine Kreditausreichung mehr erfolgte — ist der Rückerstattungsbetrag als eingezogen vor Herabsetzung des Kredites gemäß Gesetz vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) mit dem Stichtag 29. Juni 1950 gutzuschreiben.

(2) Ist die Herabsetzung des am 30. Juni 1950 fertig ausgereichten Kredites bereits vor erfolgter Überweisung des Rückerstattungsbetrages durchgeführt, so werden nur 50% der Rückerstattungsbeträge den Neubauern-Baukreditkonten gutgeschrieben und 50% über Sonderkonten der Landesfinanzdirektionen bei den Landesgenossenschaftsbanken monatlich an die Deutsche Investitionsbank abgeführt.

(3) Sind Baukreditkonten nach Durchführung des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) durch Rückzahlung aus eigenen Mitteln inzwischen erloschen, ist eine Rückvergütung von Mehrerlösen den Neubauern in Höhe von 50% des eingezogenen Mehrerlöses gutzuschreiben. Die Restbeträge sind gemäß Abs. 2 zu überweisen.

(4) Neubauern, die mit eigenen Mitteln gebaut haben und denen eine Rückvergütung von Mehrerlösen zusteht, erhalten nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 den gesamten Mehrerlös rückvergütet.

(5) a) Haben Neubauern ihren Besitz an andere Neubauern abgetreten, jedoch ihre Verpflichtungen dem Kreditgeber gegenüber aufrechterhalten oder erfüllt, steht ihnen die Mehrerlös-Rückvergütung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 zu.

b) Hat der Rechtsnachfolger des Neubauerngehöftes die Verpflichtungen des Vorbesitzers übernommen, steht ein Anspruch auf eine Mehrerlös-Rückvergütung dem Rechtsnachfolger zu.

(6) Mehrerlös-Rückvergütungsbeträge für Neubauern, die ihre Neubauernstellen aufgegeben haben und deren Wohnsitz nicht zu ermitteln ist, sind auf die hinterlassenen Schuldkonten zu zahlen.

## § 5

(1) a) Für Mehrerlösbeträge, die von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, den ehemaligen Kommunal-Wirtschaftsunternehmen (KWU) und von Gebietskörperschaften (Ge-

meinde- und Kreisverwaltungen) zu erstatten sind und für die Mehrerlös-Feststellungsbescheide ausgefertigt wurden, gelten die §§ 1 bis 5 ebenfalls,

b) Das gleiche gilt für Mehrerlösbeträge der VdgB, für die Mehrerlös-Abführungsbescheide erlassen wurden.

(2) Die Mehrerlösbeträge der im Abs. 1 aufgeführten Mehrerlösschuldner sind von diesen selbst zu zahlen und zwecks Rückvergütung an die Neubauern gleichfalls an die Landesfinanzdirektionen zu überweisen.

## § 6

Die bei der Sonderaktion „preisliche Überprüfung der Rechnungen der Neubauern-Gehöfte“ entstandenen Kosten, Gebühren, Prämien usw. dürfen nicht zu Lasten der Mehrerlöse verrechnet werden.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 225.  
Verordnung über die Preisbildung  
der volkseigenen örtlichen Industrie  
bei Produktion aus örtlichen Reserven.**

**Vom 17. Januar 1952**

## § 1

Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie haben ihre Preise nach den bisher verkündeten Preisanordnungen und Preisverordnungen und den noch zur Verkündung kommenden Preisverordnungen zu bilden. Soweit sich die Produktion dieser Betriebe auf örtliche Reserven stützt, ist das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, Ausnahmen von den Preisanordnungen und Preisverordnungen zu genehmigen.

## § 2

Preiserhöhungen, die unter Berücksichtigung der im § 1 genannten Voraussetzungen eintreten, sind durch Ausschaltung von Transport- und sonstigen Zirkulationskosten aufzufangen. Die Verbraucherpreise dürfen durch diese Regelung nicht erhöht werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
Staatssekretär